



Lamprechtshausen

STILLE-NACHT-GEMEINDE

Hauptstraße 4
5112 Lamprechtshausen
Tel: 06274/6202
www.lamprechtshausen.at
UID: ATU44045001



Dokumentenzahl: D/0578/2022

Kindergartenordnung der Gemeinde Lamprechtshausen

Aufgabe des Kindergartens

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Familienerziehung zu unterstützen und zu ergänzen. Er hat dabei die entwicklungsentsprechende Erziehung, Bildung und Integration insbesondere durch Spiel, die erzieherischen Wirkungen einer Gemeinschaft Gleichaltriger zu bieten, die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder zu fördern und zu einer grundlegenden ethischen, religiösen und sozialen Bildung beizutragen, sowie nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichts die Schulfähigkeit der Kinder zu fördern.

Damit der Kindergarten seine vielseitigen Aufgaben erfüllen kann ist eine Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten notwendig.

Zu den Elternveranstaltungen werden termingerecht Einladungen ausgegeben.

Für eine persönliche Aussprache stehen die Kindergartenpädagoginnen gerne nach vorhergehender Terminvereinbarung zur Verfügung.

Aufnahmebedingungen und Ausschließungsgründe

1. Reihenfolge für die Aufnahme

- a) Kinder, deren Hauptwohnsitz in Lamprechtshausen ist.
- b) Kinder, die ihrem Alter nach dem Schuleintritt am nächsten sind.
- c) Kinder von alleinerziehenden und berufstätigen Müttern bzw. Vätern.
- d) Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen die Aufnahme in den Kindergarten geboten scheint.
- e) Kinder, deren Geschwister bereits den Kindergarten besuchen.

Die Gemeinde behält sich vor, in Ausnahmefällen aufgrund besonderer erzieherischer oder sozialer Umstände von dieser Reihenfolge abzugehen.

Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich.

2. Ausschluss vom weiteren Besuch des Kindergartens

- a) Wenn eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes nicht stattfinden.
Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der ordnungsgemäßen Übergabe des Kindes an die Kindergartenpädagogin oder an die Helferin und endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Kinder von den Eltern, sonstigen Erziehungsberechtigten, oder deren Beauftragten abgeholt werden. Abholberechtigt sind Personen ab dem 14. Lebensjahr. Die Aufsichtspflicht ist nicht gegeben, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter befinden!
 - b) Wenn die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte nicht entsprechend für Körperpflege und Kleidung sorgen.
-

- c) Wenn der Kindergartenbeitrag nicht bezahlt wird.
- d) Wenn das Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt ohne hinreichenden Grund dem Kindergarten fernbleibt.

Der Besuch des Kindergartens soll regelmäßig erfolgen. Im letzten Jahr vor Schuleintritt ist der Kindergartenbesuch verpflichtend.

Wir ersuchen um umgehende Bekanntgabe bei Änderung Ihrer Adresse oder Telefonnummer!

Im gesamten Kindergartengelände herrscht absolutes Rauchverbot!

Das Telefonieren mit dem Mobiltelefon ist im Kindergarten zu unterlassen. Hunde und andere Tiere müssen draußen bleiben!

Krankheit oder sonstige Abwesenheit ist umgehend der Leitung oder der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft zu melden. Es ist dem Kindergartenteam untersagt, Medikamente zu verabreichen! Bei Infektionskrankheiten ist eine sofortige Meldung notwendig!
Bitte beachten Sie – kranke Kinder gehören nicht in den Kindergarten!

Betreuungszeit:

Montag bis Donnerstag: 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr

Der Vormittagsbetrieb endet um 13:00 Uhr.

Betreuungszeiten für Kinder unter 3 Jahren:

Montag bis Donnerstag: 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr

- Kinder, die länger als bis 13:00 Uhr betreut werden, müssen im Kindergarten zu Mittag essen.
- Die Kinder müssen bis spätestens **08:30** Uhr im Kindergarten sein.
- Bring- und Abholzeiten sind pünktlich einzuhalten, damit die Voraussetzung für eine pädagogische Arbeit gegeben ist.
- Für mitgebrachte Spielsachen und Wertgegenstände übernimmt der Kindergarten keine Haftung.

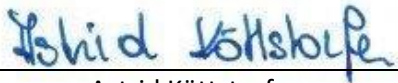
Mittagstisch

Kinder, die im Kindergarten zu Mittag essen, müssen zwei Wochen im Vorhinein angemeldet werden. Pro Essen wird von der Gemeinde ein Betrag eingehoben, welcher jährlich von der Gemeindevertretung neu festgelegt wird. Der Betrag wird monatlich, im Nachhinein gemeinsam mit dem Kindergartenbeitrag des Folgemonats, abgebucht.

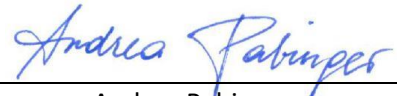
- Das **Kindergartenjahr** beginnt am 2. Montag im September.
- Die Weihnachtsferien, Osterferien und Feiertage werden wie in der Pflichtschule gehalten.
- Kindergartenferien und zusätzliche freie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- Denken Sie daran: Auch Kinder brauchen Ferien!

- Der **Kindergartenbeitrag** wird monatlich eingehoben, dafür ist es notwendig das SEPA-Lastschrift Mandat bei der Anmeldung ausgefüllt und unterschrieben im Kindergarten abzugeben.

- Der Kindergartenbeitrag ist von September bis Juli zu bezahlen. Ferien und freie Tage vermindern den Beitrag nicht. Für Kinder, die mit Beginn der Schulferien den Kindergarten nicht mehr besuchen, ist der Monat Juli beitragsfrei.
- Die Höhe des Kindergartenbeitrages wird von der Gemeindevertretung mit den Gebühren im Haushaltsbeschluss jährlich neu festgelegt.
- Änderungen des Betreuungsausmaßes können nur monatlich vorgenommen werden.
- Für Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind, besteht die Möglichkeit einer Ferienbetreuung. Der Bedarf wird von der Gemeinde erhoben – die Anmeldung ist bindend. Der Beitrag ist im Voraus zu bezahlen.



Astrid Köttstorfer
Kindergartenleiterin



Andrea Pabinger
Bürgermeisterin